

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 217-20

Amt: Hauptamt	Datum: 01.12.2020
Verfasser: Stärk, Patrick	AZ: 020.051

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.12.2020	Ö	Beschlussfassung

### Beschlussfassung über die 3. Änderung der Hauptsatzung

#### Sachverhalt:

Im Zuge der Corona-Pandemie hat das Land im Mai 2020 die Gemeindeordnung geändert und den § 37 a eingefügt, der unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates in Biesendorf auch als Videokonferenzen zulässt. Dabei wurde neben den sogenannten Umlaufbeschlüssen und dem Eilentscheidungsrecht eine weitere Abweichung vom Regelfall der Präsenzsitzung geschaffen. Bis zum 31.12.2020 wären Videokonferenzen auch ohne Regelung in der Hauptsatzung möglich gewesen. Ab dem 01.01.2021 ist hierzu eine entsprechende Normierung über die Hauptsatzung unentbehrlich. Bislang hat die Verwaltung von diesem Instrument nicht Gebrauch gemacht, da die seitherigen Sitzungen immer entsprechend der jeweiligen Corona-VO des Landes als Präsenzsitzungen durchgeführt werden konnten.

Prinzipiell regelt der § 37 a GemO zwei Fallkonstellationen.

Zum einen können immer „Beratungsgegenstände einfacher Art“ über eine Videokonferenz beraten und beschlossen werden. Wie bereits ausgeführt, gibt es nun für diese Angelegenheiten neben dem Umlaufverfahren und dem Eilentscheidungsrecht drei Beschlussmöglichkeiten. Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, welches er zur Anwendung bringen möchte.

Zum anderen kann bei allen Beratungsgegenständen eine Sitzung nur dann als Videokonferenz abgehalten werden, wenn eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere Naturkatastrophen, Gründe des Seuchenschutzes, sonstige außergewöhnliche Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung einer Präsenzsitzung unzumutbar wäre.

Zulässig wäre hierbei auch eine sogenannte Hybrid-Sitzung, in der ein Teil der Gremienmitglieder anwesend und ein Teil per Video zugeschaltet ist.

Bei der Einbindung der Öffentlichkeit ist kein Hochladen auf eine Internetplattform vorgesehen. Die Livezuschaltung ist datenschutzrechtlich insgesamt kritisch zu beurteilen. Ein zeitverzögertes Hochladen ist jedoch möglich, was jedoch nicht den Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO erfüllt. Deshalb ist die Übertragung in einen anderen Raum vorgesehen, der öffentlich zugänglich sein muss und die Öffentlichkeit vom Verlauf der Beratungen Kenntnis nehmen kann.

Nicht zulässig über Videokonferenz sind aber Wahlen, die naturgemäß geheim abzulaufen haben, was über Video nicht möglich ist.

Eine Sitzung als reine Telefonkonferenz ist ebenfalls nicht zulässig.

Grundvoraussetzung für eine Gemeinderatssitzung als Videokonferenz ist die entsprechende

Einladung des Bürgermeisters, aus der ersichtlich wird, dass es sich um eine Videokonferenz bzw. um eine Hybridsitzung handelt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei „normalen“ Präsenzsitzungen ein Zuschalten von verhinderten Gremienmitgliedern nicht möglich ist. Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend. Sie sind dabei auch nicht rede- und stimmberechtigt.

Im Zuge dieser Hauptsatzungsänderung sollte auch eine bereits seit längerem bestehende Anpassung der Gemeindeordnung in die Satzung eingearbeitet werden. Bereits im Jahr 2015 hat das Land den § 39 Abs. 4 GemO dahingehend verändert, dass gewisse Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an einen zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung übertragen werden können. Das Quorum für die Übertragung wurde seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen entsprechend dem Satzungsentwurf.

### **Anlagen:**

Satzungsentwurf  
§ 37 a GemO